

Freiburg im Breisgau, den 13. Juni 1995

Umpfarrung bewohnter Gebietsteile zwischen den Pfarreien und Kirchengemeinden Bruchsal, St. Josef, und Karlsdorf-Neuthard, St. Jakobus. — Ordnung für die Vermittlungsstelle in arbeitsvertragsrechtlichen Angelegenheiten – Arbeitsrechtliche Vermittlungsstelle. — Wartung von Feuerlöschern. — C-Prüfungen 1995. — Intensivkurs zur C-Ausbildung. — Fachtagung: Hospiz. — Fortbildungstagung für Mesnerinnen und Mesner: Die Feier des Sonntags im Wortgottesdienst der Gemeinde. — Sportwerkwoche für Priester und Diakone. — Exerzitien für Priester und Laien. — Personalmeldungen: Päpstliche Ernennungen – Ernennungen – Zuruhesetzung – Im Herrn ist verschieden.

Nr. 83

Umpfarrung bewohnter Gebietsteile zwischen den Pfarreien und Kirchengemeinden Bruchsal, St. Josef, und Karlsdorf-Neuthard, St. Jakobus

Nach Anhören der Stadt Bruchsal und des Landratsamtes Karlsruhe trenne ich hiermit den bewohnten Gebietsteil, der zum 1. Januar 1992 von der Stadt Bruchsal in die Gemeinde Karlsdorf-Neuthard umgegliedert wurde, von der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Bruchsal, St. Josef, und damit von der römisch-katholischen Gesamtkirchengemeinde Bruchsal los und teile ihn der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Karlsdorf-Neuthard, St. Jakobus, zu. Ebenso trenne ich den bewohnten Gebietsteil, der zu demselben Zeitpunkt von der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard in die Stadt Bruchsal umgegliedert wurde, von der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Karlsdorf-Neuthard, St. Jakobus, los und teile ihn der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Bruchsal, St. Josef, und damit der römisch-katholischen Gesamtkirchengemeinde Bruchsal zu. Die Umpfarrung erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 1996.

Freiburg, den 6. Juni 1995

F Oskar Saier
Erzbischof

Nr. 84

**Ordnung für die Vermittlungsstelle in arbeitsvertragsrechtlichen Angelegenheiten
– Arbeitsrechtliche Vermittlungsstelle –**

Erster Teil: Allgemeines

§ 1

Name, Sitz

(1) Beim Erzbischöflichen Ordinariat in Freiburg besteht eine Arbeitsrechtliche Vermittlungsstelle, deren Aufgabe es ist, auf

die gütliche Beilegung von arbeitsvertragsrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mitarbeitern und Dienstgebern hinzuwirken.

(2) Für die Arbeitsrechtliche Vermittlungsstelle wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

§ 2

Zuständigkeit

(1) Die Arbeitsrechtliche Vermittlungsstelle kann angerufen werden bei arbeitsvertragsrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mitarbeitern und Dienstgebern in Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen

- a) des Erzbistums,
- b) der Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden,
- c) der kirchlichen Stiftungen des öffentlichen und des privaten Rechts,
- d) des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg mit dessen Gliederungen, der caritativen Fachverbände und Vereinigungen unbeschadet ihrer Rechtsform,
- e) der sonstigen kirchlichen und caritativen Rechtsträger unbeschadet ihrer Rechtsform.

(2) Die Arbeitsrechtliche Vermittlungsstelle ist nicht zuständig, soweit die in Absatz 1 Buchst. d) und e) genannten Anstellungsträger auf die Arbeitsverhältnisse von Mitarbeitern einer selbständig geführten caritativen Einrichtung die AVR anwenden und eine diözesane Schlichtungsstelle nach § 22 AVR eingerichtet ist.

(3) Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte bleibt von dieser Ordnung unberührt. Gesetzliche Fristen für die Anrufung des Arbeitsgerichtes werden durch die Anrufung der Arbeitsrechtlichen Vermittlungsstelle nicht gewahrt.

§ 3

Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Vermittlungsstelle

(1) Die Arbeitsrechtliche Vermittlungsstelle besteht aus dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie den nach § 4 bestellten Beisitzern und stellvertretenden Beisitzern.

- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende
- a) müssen die Befähigung zum Richteramt und sollen Berufserfahrung im Arbeitsrecht haben,
 - b) dürfen weder im kirchlichen Dienst stehen noch dem Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft oder eines anderen Trägers einer kirchlichen Einrichtung angehören,
 - c) müssen der katholischen Kirche angehören und
 - d) dürfen in der Ausübung ihrer allgemeinen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein.

(3) Die Beisitzer und die stellvertretenden Beisitzer der Dienstgeberseite müssen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Bistums-KODA, die Beisitzer und die stellvertretenden Beisitzer der Mitarbeiterseite die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zur Mitarbeitervertretung erfüllen. Sie müssen im Dienst eines Anstellungsträgers nach § 2 Abs. 1 Buchst. a – c stehen. Mitarbeiter des Erzbischöflichen Ordinariates und der Geschäftsstelle für Mitarbeitervertreter im kirchlichen Dienst (KODA/ MAV) können nicht als Beisitzer bestellt werden.

§ 4

Bestellung, Wahl und Amtszeit der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Vermittlungsstelle

(1) Der Erzbischof beruft den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit*. Eine erneute Berufung ist zulässig.

(2) Sind zum Ende der Amtszeit der neue Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Vermittlungsstelle noch nicht berufen, führen der bisherige Vorsitzende und sein Stellvertreter die Geschäfte bis zur Berufung der Nachfolger weiter.

(3) Das Amt des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden erlischt

- a) bei Rücktritt,
- b) bei Wegfall der Berufungsvoraussetzungen.

(4) Der Generalvikar bestellt sechs bis acht Beisitzer und stellvertretende Beisitzer für die Dienstgeberseite. Sechs bis acht weitere Beisitzer und stellvertretende Beisitzer werden für die Mitarbeiterseite von der Sprechergruppe der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft für Mitarbeitervertretungen „A“ bestellt.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Vermittlungsstelle beträgt vier Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden

* Der jeweilige Vorsitzende der Sprechergruppe der Diözesanarbeitsgemeinschaft für Mitarbeitervertretungen „A“, der von der Mitarbeiterseite gestellte Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende der Bistums-KODA und der für das Arbeitsrecht zuständige Abteilungsleiter des Erzbischöflichen Ordinariates unterstützen dem Herrn Erzbischof einen gemeinsamen Vorschlag. Kommt innerhalb einer vom Erzbischof festgesetzten Frist ein gemeinsamer Vorschlag nicht zustande, ist der Erzbischof in der Ernennung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden frei.

den eines Mitgliedes wird für die restliche Dauer der Amtszeit ein Nachfolger durch den Generalvikar bzw. die Sprechergruppe der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft für Mitarbeitervertretungen „A“ bestellt. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt.

§ 5

Rechtsstellung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Vermittlungsstelle

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Vermittlungsstelle sind unabhängig und nur an das Recht und ihr Gewissen gebunden. Sie dürfen in der Übernahme oder Ausübung ihres Amtes weder beschränkt, benachteiligt noch bevorzugt werden. Sie unterliegen der Schweigepflicht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

(2) Die Tätigkeit der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Vermittlungsstelle ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten Auslagenersatz gemäß den in der Erzdiözese Freiburg jeweils geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften. Dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(3) Die Beisitzer werden für die Teilnahme an Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Vermittlungsstelle im notwendigen Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt.

(4) Auf die Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer der Mitarbeiterseite finden die §§ 18 und 19 der Mitarbeitervertretungsordnung entsprechend Anwendung.

Zweiter Teil: Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 6

Verfahrensgrundsätze

(1) Die Arbeitsrechtliche Vermittlungsstelle wird nur auf Antrag eines Mitarbeiters oder eines Dienstgebers tätig.

(2) Die Arbeitsrechtliche Vermittlungsstelle tritt zusammen und entscheidet entweder in der Besetzung mit dem Vorsitzenden (§ 12) oder in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und je einem Beisitzer der Dienstgeber- und der Mitarbeiterseite (§ 14). Im Falle der Verhinderung treten an ihre Stelle die jeweiligen Stellvertreter.

§ 7

Bevollmächtigte

(1) Für die Beteiligten sind in jeder Phase des Verfahrens Bevollmächtigte oder Beistände zugelassen.

(2) Der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen der Beteiligten in jeder Phase des Verfahrens anordnen, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts geboten erscheint.

§ 8

Kosten und Auslagen

(1) Das Verfahren vor der Arbeitsrechtlichen Vermittlungsstelle ist kostenfrei. Die durch das Tätigwerden der Arbeitsrechtlichen Vermittlungsstelle entstehenden Kosten trägt das Erzbistum Freiburg.

(2) Jeder Verfahrensbeteiligte trägt seine Auslagen selbst. Die notwendigen Auslagen für die von der Arbeitsrechtlichen Vermittlungsstelle geladenen oder vernommenen Zeugen und Sachverständigen trägt das Erzbistum Freiburg.

§ 9

Amtshilfe

Die Dienststellen der in § 2 Abs. 1 genannten Anstellungsträger sind gegenüber der Arbeitsrechtlichen Vermittlungsstelle zur Vorlage von beweiserheblichen Unterlagen und zur Erteilung von Auskünften verpflichtet. Personalakten, Auszüge aus Personalakten oder Auskünfte über deren Inhalt dürfen nur mit Einverständnis des betroffenen Mitarbeiters angefordert werden.

Dritter Teil: Besondere Vorschriften

Erster Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften

§ 10

Einleitung des Verfahrens

(1) Der Antrag auf Einleitung eines arbeitsrechtlichen Vermittlungsverfahrens ist schriftlich über die Geschäftsstelle an den Vorsitzenden zu richten.

(2) Der Antrag soll den Antragsteller, den Antragsgegner und den Streitgegenstand bezeichnen und eine Begründung enthalten. Er ist in doppelter Ausfertigung einzureichen.

(3) Der Vorsitzende übersendet den Antrag an den Antragsgegner und bestimmt eine Frist zur schriftlichen Erwiderung.

§ 11

Vorbereitung des Vermittlungsverfahrens

(1) Der Vorsitzende übermittelt die Antragsrwidierung an den Antragsteller. Er kann einen Termin bestimmen, bis zu dem abschließend schriftsätzlich vorzutragen ist.

(2) Der Vorsitzende hat in jeder Phase des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.

Zweiter Abschnitt: Verfahren vor dem Vorsitzenden

§ 12

Schriftliches Verfahren / Einigung / Einstellung

(1) Sieht der Vorsitzende nach Eingang der Antragsrwidierungsschrift aufgrund der Aktenlage eine Einigungsmöglich-

keit, unterbreitet er den Beteiligten schriftlich einen begründeten Einigungsvorschlag. Er kann den Beteiligten eine Frist zur schriftlichen Äußerung setzen oder einen Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Vorsitzenden anberaumen.

(2) Erfolgt eine Einigung, beurkundet der Vorsitzende dies auf dem Einigungsvorschlag und übersendet den Beteiligten eine Abschrift desselben. Erfolgt keine Einigung, beraumt der Vorsitzende auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten einen Termin zur mündlichen Verhandlung vor der Arbeitsrechtlichen Vermittlungsstelle an.

(3) Wird kein Antrag gestellt, stellt der Vorsitzende das Scheitern des Vermittlungsverfahrens fest und stellt das Verfahren ein.

Dritter Abschnitt: Verfahren vor der Arbeitsrechtlichen Vermittlungsstelle

§ 13

Vorbereitung des Vermittlungstermins

(1) Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung vor der Arbeitsrechtlichen Vermittlungsstelle und veranlaßt unter Einhaltung einer angemessenen Ladungsfrist die Ladung der Beteiligten und der Bevollmächtigten. Soweit nach Aktenlage der Sachverhalt streitig ist, veranlaßt der Vorsitzende die Ladung der für den streitigen Sachverhalt benannten Zeugen bzw. die Herbeischaffung der anderen Beweismittel.

(2) Mit der Ladung fordert der Vorsitzende die Verfahrensbeteiligten auf, aus dem Kreis der vom Generalvikar bzw. von der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft für Mitarbeitervertretungen bestellten Beisitzer (§ 4 Abs. 4) jeweils eine Person ihres Vertrauens auszuwählen. Die Beisitzer dürfen nicht derselben Dienststelle oder Einrichtung angehören wie die Verfahrensbeteiligten.

§ 14

Mündliche Verhandlung

(1) Die Verhandlung vor der Arbeitsrechtlichen Vermittlungsstelle ist nicht öffentlich.

(2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er oder ein von ihm beauftragter Beisitzer führt in den Sach- und Streitstand ein.

(3) Die Arbeitsrechtliche Vermittlungsstelle erörtert mit den Beteiligten das gesamte Streitverhältnis, gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme und wirkt auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hin.

(4) Im Falle der Nichteinigung stellen die Beteiligten die wechselseitigen Anträge.

(5) Soweit ein Sachverhalt, für den Beweis angetreten ist, streitig bleibt, erhebt die Arbeitsrechtliche Vermittlungsstelle Beweis durch Verwertung der präsenten Beweismittel. Die Beteiligten erhalten Gelegenheit zum abschließenden Vortrag.

(6) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es enthält die gestellten Anträge, die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Vermittlungsstelle und einen eventuellen Vergleich im Wortlaut sowie den wesentlichen Inhalt des Vortrags der Beteiligten und der im Rahmen der Beweisaufnahme angehörten Personen. Das Protokoll ist den Beteiligten unverzüglich zuzusenden. Bei Abschluß eines Vergleiches unter Widerrufsvorbehalt sind die Beteiligten mit der Zusendung des Protokolls aufzufordern, sich binnen zwei Wochen ab Zustellung schriftlich zu äußern, ob sie dem Vergleich zustimmen. Mit der Zustimmung beider Verfahrensbeteiligter ist das Arbeitsrechtliche Vermittlungsverfahren beendet.

(7) Wird der Vergleich von einem Beteiligten nicht oder nicht fristgerecht angenommen, stellt der Vorsitzende das Scheitern des Verfahrens fest und stellt das Verfahren ein. Die Einstellungsverfügung ist zu begründen.

§ 15

Einstellungsverfügung

(1) Die Einstellungsverfügung enthält:

- a) die Bezeichnung der Beteiligten und ihrer Bevollmächtigten,
- b) die Namen der an der Entscheidung beteiligten Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Vermittlungsstelle,
- c) den Tag der letzten mündlichen Verhandlung,
- d) den Sachverhalt,
- e) die rechtliche Würdigung.

(2) Die Einstellungsverfügung ist den Beteiligten in vollständiger Form binnen eines Monats nach der letzten mündlichen Verhandlung zuzustellen. Sie ist vom Vorsitzenden und den Beisitzern, die an dem Verfahren mitgewirkt haben, zu unterschreiben.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 30. Mai 1995

Dr. Otto Bechtold
Generalvikar

Nr. 85

Ord. 31.5.1995

Wartung von Feuerlöschern

Aus gegebenem Anlaß machen wir erneut auf unseren Erlaß „Handfeuerlöscher“ vom 3. Januar 1973 (Amtsblatt S. 175)

aufmerksam. In diesem werden unter anderem auch Hinweise bezüglich der Wartung von Feuerlöschern gegeben, die wir zu beachten bitten.

Uns sind in letzter Zeit mehrere Fälle bekannt geworden, in denen eine Firma Wartungen an Feuerlöschern vorgenommen hat, obwohl an diesen Prüfplaketten einer anderen (Vertrags-)Firma befestigt waren, die eine bereits vor kurzem stattgefundene Wartung ausweisen.

Die Wartungen wurden seitens der Kirchengemeinden im Vertrauen darauf zugelassen, daß die auftretende Firma die durch einen Wartungsvertrag auf längere Zeit beauftragte Wartungsfirma sei.

Wir raten daher, Wartungen nur nach vorheriger Terminabsprache zuzulassen und vorab eingehend zu prüfen, ob eine Wartung des Feuerlöschers laut Prüfplakette erforderlich ist und ob eine bzw. welche Firma mit der Wartung beauftragt ist. Die Zeitabstände zwischen den Wartungen dürfen den Zeitraum von zwei Jahren nicht übersteigen (vgl. Amtsblatt 1973, S. 175).

Bei der Überprüfung eines Feuerlöschers durch die beauftragte Firma sollte stets ein Mitglied des Stiftungsrates oder ein anderer Vertreter der Kirchengemeinde zugegen sein. Barzahlungen sind auch dann abzulehnen, wenn der Prüfer inkassoberechtigt ist.

Wir bitten, auch die Mesner, Hausmeister und Kindergartenleiterinnen über diesen Hinweis in Kenntnis zu setzen.

C-Prüfungen 1995

Die beiden zentralen Prüfungen finden statt am 27./28. Oktober 1995 in Mannheim und am 3./4. November 1995 in Freiburg.

Umgehende Anmeldungen ausschließlich über die Bezirkskantorate.

Intensivkurs zur C-Ausbildung im Tauberbischofsheim

Der Intensivkurs im Sommer 1995 zur C-Ausbildung findet statt vom 30. Juli 1995 (Sonntagabend) bis 5. August 1995 (Samstag) in Tauberbischofsheim, Bildungshaus St. Michael.

Anmeldeformulare sind bei den Bezirkskantoraten erhältlich.

Fachtagung: Hospiz.

Die Einsicht, daß Sterben ein bedeutsamer Teil des Lebens ist, gewinnt zunehmend an Raum. Sterben und Tod rücken immer mehr aus einer Tabuzone heraus und werden thematisiert. Diese Auseinandersetzung mit der letzten Lebensphase ist al-

lerdings auch mit Angst vor Alleinsein und Wertlosigkeit, vor Schmerzen und Persönlichkeitsverlust verbunden.

Um Menschen bei diesen Fragen in ihrer Einsamkeit beizustehen, haben sich inzwischen in zahlreichen Gruppen Menschen als Hospizhelferinnen und Hospizhelfer zusammengefunden. Bei ihrer Begleitung von Kranken, Sterbenden und Trauernden ist ihr oberstes Ziel, die Würde und Wünsche der betroffenen Menschen zu achten und sie als soziale Wesen in ihrer Individualität zu begreifen.

Damit alle Initiatoren, Verantwortlichen und an der Hospizarbeit Interessierten ein Forum erhalten, um Erfahrungen und Fragen, die mit Organisation und Motivation zu tun haben, auszutauschen, veranstaltet der *Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg* eine Fachtagung „Hospiz“.

Termin: Samstag, 8. Juli 1995, 9.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Ort: Karlsruhe, Stephansaal

Thema: Sterbebegleitung zwischen Idealisierung und Wirklichkeit

Leitung: Monika Modner, Referentin für offene Altenhilfe
Bernhard Appel,
Stellvertretender Diözesan-Caritasdirektor

Weitere Informationen und Anmeldungen beim
Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V.,
Abt. Gesundheits- und Altenhilfe,
Postfach 4 06, 79004 Freiburg i. Br.,
Tel. (0761) 7083-174/159.

Fortbildungstagung für Mesnerinnen und Mesner: Die Feier des Sonntags im Wortgottesdienst der Gemeinde

Wer hat es noch nicht erlebt als Mesnerin/Mesner, daß man in der Sakristei steht und der Leiter der Eucharistiefeier nicht kommt? Die Gründe können vielfältig sein. Eine andere Situation häuft sich leider zunehmend: Viele Priester in unserem Bistum tragen für mehrere Gemeinden Verantwortung, so daß nicht mehr regelmäßig in allen Gemeinden sonntags Eucharistie gefeiert werden kann.

Was ist zu tun? Wir möchten über eine geplante Arbeitshilfe informieren, die von unserem Herrn Erzbischof herausgegeben wird, und mit den Mesnerinnen und Mesnern überlegen, welche Aufgabe ihnen bei der Feier von Wortgottesdiensten zukommt.

Teilnehmerkreis: Frauen und Männer im Mesnerdienst

Termin: 30. Juni, 18.00 Uhr, bis
1. Juli, 17.00 Uhr

Ort: Rastatt, Bildungshaus St. Bernhard

Veranstalter: Institut für Pastorale Bildung

Leitung: Rita Rothardt, Referentin

Referent: Dipl.-Theol. Bernhard Höffner, Freiburg

Referentin: Rita Rothardt, Freiburg

Kursgebühren: DM 40,-

Anmeldung bis 22. Juni 1995 an:

Institut für Pastorale Bildung,
Mesnerinnen und Mesner,
Turnseestraße 24, 79102 Freiburg

Sportwerkwoche für Priester und Diakone

Der Arbeitskreis „Kirche und Sport“ in der katholischen Kirche Deutschlands veranstaltet vom 14. bis 18. August 1995 in Zusammenarbeit mit dem DJK-Sportverband zum 21. Mal eine Werkwoche für Priester, Diakone und Geistliche Beiräte in der DJK. Interessenten sind herzlich in die vollständig umgebaute und renovierte DJK-Sportschule Münster/Westfalen eingeladen, um in den neuen Räumen das traditionsreiche Weiterbildungsangebot zu erleben. Bis zu 30 Teilnehmer können in neugestalteten Einzelzimmern (mit Naßzelle) untergebracht werden.

Das Thema der Werkwoche „*Bewegungskultur und Lebensgestaltung*“ soll in Theorie und Praxis diskutiert und erlebt werden. Neben Hinweisen und Ratschlägen für eine ausgewogene und gesundheitsorientierte Ernährung werden Kriterien für eine Gesundheits- und Bewegungskultur vorgestellt und erörtert. Gespräche mit den drei Olympiapfarrern der katholischen und evangelischen Kirche, Manfred Paas, Heinz Summerer und Klaus-Peter Weinhold, werden den theoretischen Teil abrunden. Das tägliche Bewegungs-, Spiel- und Sportangebot wird sich an der körperlichen Verfaßtheit und der persönlichen Leistungsfähigkeit der Teilnehmer orientieren. Gespräche in Kleingruppen über theologische und spirituelle Fragestellungen sowie der persönliche Erfahrungsaustausch ergänzen das Programm.

Zum Referententeam der Sportwerkwoche gehört auch die Hauswirtschaftsleiterin der DJK-Sportschule, Frau Dorothee Spräner. Die Woche wird geleitet von Prälat Manfred Paas, Geistlicher Beirat des DJK-Bundesverbandes, und Dipl. Sportlehrer Wolfgang Zalfen, Leiter der DJK-Sportschule Münster.

Anmeldungen erbitten wir an: DJK-Sportamt, Bundesbeirat, Carl-Mosterts-Platz 1, 40477 Düsseldorf, Tel. (0211) 9483613, Fax (0211) 9483636. Die *Teilnehmergebühr* beträgt 100,- DM. Sie ist mit der verbindlichen Anmeldung auf das Konto des DJK-Bundesverbandes, Konto-Nr. 2002121010 (BLZ 36060192) der Pax Bank Essen zu entrichten.

Exerzitien für Priester und Laien

Thema: „Steh auf und iß, Dein Weg ist weit“ (1 Könige 19,7)

Diese Exerzitien sind ausgerichtet auf die Glaubenserfahrung des einzelnen in Gemeinschaft, auf Vertiefung und Weiterführung.

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt

der Erzdiözese Freiburg

Nr. 21 · 13. Juni 1995

M 1302

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 21 85 99. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 64 94, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 75,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 36 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100 % chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 21 · 13. Juni 1995

Elemente:

- Gemeinsamer Tagesbeginn und Tagesabschluss,
- Tagesimpuls in der Gruppe,
- einmal täglich Erfahrungsaustausch in der Gruppe (nach Absprache),
- Hinweise für das persönliche Beten,
- persönliche Gebets- und Reflexionszeiten,
- verschiedene Meditationsformen: Schrift-, Bild-, Existenzmeditation,
- eutonische Übungen (nach Absprache),
- begleitende Einzelgespräche.

Teilnehmerkreis: vorzüglich für Priester und andere
Pastorale Dienste

Termin: 20. November 1995, 18.00 Uhr, bis
24. November 1995, 13.00 Uhr

Ort: Geistliches Zentrum Sasbach

Veranstalter: Geistliches Zentrum Sasbach

Referentin: Dr. Josefine Heyer IBMV, Bad Homburg

Kursgebühren: DM 250,-

Anmeldung bis 3. November an:

Geistliches Zentrum Sasbach,
Am Kältenbächel 4,
77880 Sasbach

Personalmeldungen

Päpstliche Ernennungen

Papst Johannes Paul II. hat mit Urkunde vom 23. März 1995 Ehrendomkapitular Dekan Geistl. Rat *Fridolin Dutzi*, Überlingen, Ehrendomkapitular Dekan *Emanuel Frey*, Karlsruhe, Ehrendomherrn Dekan Geistl. Rat *Horst Schroff*, Mannheim, zum *Päpstlichen Kaplan (Monsignore)* ernannt.

Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 6. Juni 1995 Pfarrer Geistl. Rat *Dr. Wolfgang Baunach*, Eppingen, zum *Dekan* des Dekanates Bretten wiederernannt.

Mit Schreiben vom 30. Mai 1995 wurde Herr *Thomas Kirchberg*, Radolfzell, zum *Schuldekan* des Dekanates Westlicher Hegau wiederernannt.

Zurruhesetzung

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Friedrich C. Sommer* auf die Pfarrei St. Erasmus Ballrechten-Dottingen, Dekanat Neuenburg, zum 31. August 1995 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung entsprochen.

Im Herrn ist verschieden

6. Juni: Pfarrer i. R. *Raimund Aschenbrenner*, Häusern, † in Häusern